

- Empfänger von Renten, Vorruhestandsgeld/Altersübergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, wenn diese Einkünfte monatlich 750,— DM unterschreiten;
- Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt aus Sozialhilfe;
- Schwerstbeschädigte ab Stufe III.

(2) Die Gebührenbefreiung erfolgt nicht für Besitzer von Fernseh-Rundfunk-Empfängern, die mit Ehegatten, verwandten oder verschwägerten oder diesen rechtlich gleichgestellten oder anderen Personen mit eigenem Einkommen in einem Haushalt Zusammenleben, soweit diese Personen nicht selbst zum Kreis der Berechtigten gehören.

§3

Gebührenermäßigung

(1) Aus sozialen Gründen werden auf Antrag von Bürgern beim zuständigen Postamt die Gebühren wie folgt ermäßigt:

- Empfänger von Renten, Vorruhestandsgeld/Altersübergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, deren monatliche Einkünfte zwischen 750,— DM und 1 000,— DM liegen, entrichten monatlich 10,—DM (für Hör-Rundfunk 2,— DM, für Fernseh-Rundfunk 8,— DM);
- Alleinerziehende zahlen monatlich 10,— DM, wenn ihr Einkommen monatlich 1 000,— DM unterschreitet.

(2) § 2 Abs. 2 findet analog Anwendung.

§4

Verfahren

Mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung oder -ermäßigung sind vom Antragsteller neben dem Personalausweis folgende Nachweise vorzulegen:

- | | |
|--|---|
| 1. Empfänger von Renten — | aktuellen Rentenbescheid |
| 2. Empfänger von Vorruhe- —
standsgeld/Altersüber-
gangsgeld | Vereinbarung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld/Altersübergangsgeld |
| 3. Schwerbehinderte | — Schwerstbeschädigtenausweis (entspricht der Stufe III) bzw. Ausweis für Schwerstbeschädigte mit Begleiter (entspricht der Stufe IV) |
| 4. Arbeitslose | — Bescheid des Arbeitsamtes über die entsprechende Leistung |
| 5. Alleinerziehende | — Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsentgelt |
| 6. Sozialhilfeempfänger | — Bescheid des örtlichen Trägers der Sozialhilfe über die Leistung |
| 7. Arbeitnehmer mit einem —
Einkommen unter
500,- DM | Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsentgelt |
| 8. Grundwehrdienst-
leistende | — Wehrdienstausweis |
| 9. Zivildienstleistende | — Dienstbescheid |
| 10. Schüler/Lehrlinge,
Studenten | — Schüler- bzw. Studentenausweis/Bescheinigung der Ausbildungseinrichtung. |

§5

Beginn und Ende der Gebührenbefreiung oder -ermäßigung

(1) Für den unter §§ 2 und 3 genannten Personenkreis beginnt die Gebührenbefreiung oder -ermäßigung am 1. des

Monats des Eintritts in das Rentenalter oder mit Beginn der Zahlung von Versorgungsbezügen der Sozialhilfe, wenn der Antrag unverzüglich gestellt wurde. Im übrigen beginnt die Gebührenbefreiung am 1. des Monats, der auf den Antrag folgt.

(2) Der Anspruch auf Gebührenbefreiung oder -ermäßigung erlischt bei Wegfall der Voraussetzungen.

§6

Übergangsregelung

Diese Anordnung gilt solange, bis die künftigen Länder eigene Regelungen erlassen.

§7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1990

Der Minister für Medienpolitik

Dr. Gottfried Müller

Anordnung Nr. 2¹
über die Approbation als Apotheker
— Approbationsordnung für Apotheker —
vom 20. August 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 13. Januar 1977 über die Approbation als Apotheker — Approbationsordnung für Apotheker — (GBl. I Nr. 5 S. 38) wird folgendes angeordnet:

§ 1

1. Die Präambel wird aufgehoben.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Approbation als Apotheker wird den Absolventen der Fachrichtung Pharmazie der Grundstudienrichtung Pharmazie auf ihren Antrag erteilt, wenn sie nach erfolgreichem Abschluß des Hochschulstudiums eine sechsmonatige pharmazeutische Tätigkeit (§ 3) abgeleistet haben.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§3

Pharmazeutische Tätigkeit

Die sechsmonatige pharmazeutische Tätigkeit umfaßt alle in den Ausbildungsdokumenten aufgeführten Tätigkeiten in den verschiedenen Arbeitsgebieten. Der Absolvent erfüllt seine Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Kontrolle eines Apothekers.“

4. In § 4 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
5. In § 16 Abs. 2 sind die Wörter „ein Vertreter des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen“ zu streichen.
6. Soweit in der Anordnung den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bzw. den Bezirksärzten sowie den Räten der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bzw. den Kreisärzten Aufgaben und Befugnisse übertragen wurden, gehen diese, soweit zutreffend, auf die jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden bzw. deren Leiter über.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 13. Januar 1977 über die Approbation als Apotheker — Approbationsordnung für Apotheker — (GBl. I Nr. 5 S. 38)